

Konzept zur Sicherung einer qualitativ hochwertigen und wohnungsnahen Schulversorgung im Grundschulbereich bei rückläufigen Schülerzahlen

Eckpunkte (Stand: 14.03.2012)

<http://www.landtag.nrw.de/portal/WWW/dokumentenarchiv/Dokument/MMV15-1058.pdf>



Eckpunkte des Grundschulmodells

- Festlegung von Fortführungsgrößen
- Intensivierung von Teilstandortlösungen
- Neue Regelungen für die Klassenbildung
- Einführung eines Höchstwertes für die Bildung von Eingangsklassen auf kommunaler Ebene (kommunale Klassenrichtzahl)

Wird ermöglicht durch

- Vereinbarung im Schulkonsens, den Klassenfrequenzrichtwert schrittweise von 24,0 auf 22,5 abzusenken (Mehrkosten im Endausbau 1.700 Stellen)



Fortführungsgrößen / Intensivierung von Teilstandortlösungen

- Grundschulen können nicht mehr als eigenständige Schulen, sondern nur als Teilstandorte fortgeführt werden, wenn die Zahl der Schülerinnen und Schüler unter 92 fällt.
- Teilstandorte müssen mindestens 46 Schülerinnen und Schüler haben.



Vorgaben zur Klassenbildung

Die Zahl der zu bildenden Eingangsklassen ergibt sich aus der Zahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen

- von 15 bis 29 Schülerinnen und Schüler: 1 Klasse
- von 30 bis 56 Schülerinnen und Schüler: 2 Klassen
- von 57 bis 81 Schülerinnen und Schüler: 3 Klassen
- von 82 bis 104 Schülerinnen und Schüler: 4 Klassen
- von 105 bis 125 Schülerinnen und Schüler: 5 Klassen
- von 126 bis 150 Schülerinnen und Schüler: 6 Klassen



Vorgaben zur Klassenbildung

- Für die Berechnung der zu bildenden Eingangsklassen sind maßgeblich
 - die Gesamtzahl der Schülerinnen und Schüler in den Eingangsklassen aller Teilstandorte
 - bei jahrgangsübergreifender Klassenbildung auch die Schülerinnen und Schüler der Eingangsklassen in höheren Jahrgangsstufen
- Die Verteilung der Schülerinnen und Schüler auf die (Teil-) Standorte und Klassen obliegt der Schulleitung.



Vorgaben zur Klassenbildung

- Die Bildung von Klassen mit weniger als 15 und mehr als 29 Kindern ist unzulässig. Gebildete Eingangsklassen werden fortgeführt.
- Teilstandorte mit weniger als 15 Kindern je Jahrgangsstufe können nur durch jahrgangsübergreifende Klassenbildung erhalten werden.
- Voraussetzung ist ein entsprechendes schulorganisatorisches und pädagogisches Konzept für die gesamte Schule (Übergangsfrist 5 Jahre).



Kommunale Klassenrichtzahl

- Für die Anzahl der innerhalb einer Kommune insgesamt zu bildenden Eingangsklassen wird für jede Kommune eine Höchstgrenze („kommunale Klassenrichtzahl“) festgesetzt.
- Die kommunale Klassenrichtzahl wird errechnet, indem die (voraussichtliche) Schülerzahl aller Eingangsklassen durch 23 dividiert wird.
- Ist der Quotient
 - ≤ 15 , wird auf die nächste ganze Zahl aufgerundet (271 Gemeinden)
 - > 15 und ≤ 30 , wird kaufmännisch gerundet (77 Gemeinden)
 - > 30 und ≤ 60 , wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet (26 Gemeinden)
 - > 60 , wird auf die nächste ganze Zahl abgerundet und das Ergebnis um 1 vermindert (22 Gemeinden)



Zusammenhang von schulischer Klassenbildung und kommunaler Klassenrichtzahl

Schule A 60 Kinder 3 Eingangsklassen	Schule B 60 Kinder 3 Eingangsklassen	Schule C 60 Kinder 3 Eingangsklassen	Schule D 60 Kinder 3 Eingangsklassen
--------------------------------------------	--------------------------------------------	--------------------------------------------	--------------------------------------------

Berechnung der kommunalen Klassenrichtzahl
 $240 : 23 = 10,43$, aufgerundet 11 Eingangsklassen

Schulträgerentscheidung:

Welche Schule bildet nur 2 Eingangsklassen?



Möglicher Planungsablauf

- Anmeldung der schulpflichtigen Kinder an der „Wunschschule“
- Sichtung der Anmeldungen und ggf. gemeindeübergreifende Identifikation und Bereinigung von Doppelanmeldungen
- Einholen der Informationen über voraussichtliche „Kann-Kinder“, Kinder mit längerer Verweildauer und Schulwechsler, ggf. Prognose
- Ermittlung der kommunalen Klassenrichtzahl
- Festlegung der Zahl der zu bildenden Eingangsklassen je Schule/Standort
- Information der Schulen über die Zahl der aufzunehmenden Kinder
- Information der Eltern über Anmeldestatus, bei Abweisung von der „Wunschschule“ Aufklärung über Alternativen

